



# Stadt Sulzburg

**Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung  
am 15. Juni 2023**

Nr. 27 / 2023

---

## **TOP III / 4    Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028**

---

### **Beschlussvorschlag:**

1. In die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 sind die in der Anlage der Beratungsvorlage aufgeführten Personen aufzunehmen.
2. Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald sind für die Vorschlagsliste der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 die in der Anlage der Beratungsvorlage aufgeführten Personen zu benennen.

### **Sachverhalt/Begründung:**

Am 31. Dezember 2023 endet die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 gewählten Schöffen und Jugendschöffen.

Nach § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) hat die Gemeinde bei der Wahl der Schöffen mitzuwirken und dem zuständigen Amtsgericht eine Vorschlagsliste vorzulegen, die vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen ist.

In Anlehnung an die Einwohnerzahl wurde die Stadt Sulzburg vom Landgericht Freiburg gebeten, drei Einwohner der Gemeinde dem zuständigen Amtsgericht in Müllheim vorzuschlagen.

Nach § 36 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Nach § 31 GVG kann das Ehrenamt nur von Deutschen versehen werden. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden, Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es sollen auch keine Personen berufen werden, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) vollenden würden. In §§ 32 bis 34 GVG sind weitere Regelungen getroffen für nicht zu berufende Personen (Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare, Rechtsanwälte, Bewährungs- und Gerichtshelfer, Bedienstete des Strafvollzugs; zu mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe verurteilte Bewerber u.a.).

Darüber hinaus ist die Stadt Sulzburg durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald aufgefordert worden, geeignete Personen zu benennen, die als Jugendschöffen, ebenfalls für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028, in Betracht kommen bzw. in die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses aufgenommen werden können. Die Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Vorschläge aus dem Gemeinderat sind eingegangen und berücksichtigt worden. Bei allen anderen Personen handelt es sich um Selbstbewerbungen nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Stadt Sulzburg. Insgesamt 5 Personen haben sich beworben (Schöffen und Jugendschöffen) und damit mehr als dem Amtsgericht und dem Landratsamt vorgeschlagen werden sollen. Nach Auffassung der Verwaltung sollten alle Personen in die Vorschlagsliste der Stadt aufgenommen werden (siehe Anlagen). Die betreffenden Personen erklärten ihr Einverständnis zur Aufnahme in die Vorschlagslisten.

Nach § 36 Abs. 1 GVG ist der Beschluss des Gemeinderates mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates zu fassen; mindestens jedoch mit den Stimmen der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates. Vorgeschlagene, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, sind aufgrund von § 18 Abs. 3 Satz 2 GemO bei der Beschlussfassung nicht befangen.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

**Anlagen:**

- Vorschlagsliste Schöffen
- Vorschlagsliste Jugendschöffen

---

Sulzburg, den 07. Juni 2023

Dirk Blens  
*Bürgermeister*

Martin Klinger  
*Stv. Hauptamtsleiter*